

## Beschluss Satzungsvorschlag des Vorstands

Gremium: Mitgliedervollversammlung  
Beschlussdatum: 2024-03-16  
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderung

### Satzungstext

## 1 Satzung der Bezirksgruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Treptow-Köpenick

### 3 Präambel

4 Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-Köpenick arbeiten wir auf eine sozial-  
5 ökologische, feministische, inklusive und basisdemokratische Gesellschaft hin.  
6 Wir kämpfen für die Überwindung von Faschismus, Rassismus und Antisemitismus.  
7 Wir wollen, dass sich alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt  
8 entfalten und an der Gesellschaft teilhaben können. Wir setzen uns für wirksamen  
9 Umwelt- und Klimaschutz in unserem Bezirk ein. Diese Grundsätze vertreten wir in  
10 unseren Positionen nach außen sowie durch unsere Strukturen und im Umgang  
11 miteinander nach innen. Dazu gehört die Unterstützung von marginalisierten  
12 Gruppen. Außerdem gestalten wir unsere politische Arbeit so, dass möglichst  
13 viele Menschen mit unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionierung daran  
14 teilnehmen und mitbestimmen können. Veranstaltungen des Kreisverband sollen  
15 möglichst barrierefrei und familien- und kinderfreundlich sein.

### 16 § 1 Die Bezirksgruppe

- 17 1. Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Sitz im Berliner Bezirk  
18 Treptow-Köpenick bilden eine Bezirksgruppe gemäß der Landessatzung. Sie  
19 ist darüber hinaus auch Kreisverband Treptow-Köpenick entsprechend der  
20 Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 21 2. Aufgabe der Bezirksgruppe ist die politische Willensbildung und  
22 Mitgestaltung im Rahmen Bündnisgrüner Programme und Satzungen auf Bundes-  
23 und Landesebene sowie auf Bezirksebene die aktive Beteiligung an der  
24 Kommunalpolitik.

### 25 § 2 Mitglieder und Stimmberechtigung

- 26 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes von BÜNDNIS  
27 90/DIE GRÜNEN mit Wohnsitz im Bezirk Treptow-Köpenick, sofern sie ihr  
28 Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbandes zugeordnet  
29 haben, und sonstige Mitglieder des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht  
30 gemäß dessen Satzung in der Bezirksgruppe wahrnehmen.
- 31 • Jedes Mitglied mit Hauptwohnsitz in Treptow-Köpenick hat entsprechend den  
32 gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat\*innen für die  
33 Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung, dem Abgeordnetenhaus und dem  
34 Bundestag Stimmrecht in der Bezirksgruppe Treptow-Köpenick.

35 § 3 Organe und Gremien

- 36 1. Organe und Gremien der Bezirksgruppe sind:  
37     ◦ a. Die Mitgliedervollversammlung (MVV)  
38     ◦ b. Die Mitgliederversammlung (MV)  
39     ◦ c. Der Vorstand  
40     ◦ d. Die Diätenkommission  
41     ◦ e. Die Kassenprüfer\*innen  
42     ◦ f. Die Arbeitsgruppen

43 §4 Mitgliedervollversammlung (MVV)

- 44 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der Bezirksgruppe ist die  
45 Mitgliedervollversammlung.
- 46 2. Die MVV tagt mindestens zweimal jährlich. Solange nicht anders  
47 beschlossen, sind MVVen öffentlich.
- 48 3. Die MVV:  
49     ◦ a. wählt den Vorstand der Bezirksgruppe, inklusive zwei  
50 Sprecher\*innen;  
51     ◦ b. wählt die Kassenprüfer\*innen der Bezirksgruppe;  
52     ◦ c. wählt die Diätenkommission der Bezirksgruppe;  
53     ◦ d. wählt die Delegierten der Bezirksgruppe in den Berliner  
54 Landesausschuss, die Landesdelegiertenkonferenz, sowie die  
55 Frauenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, sowie zu den  
56 Bundesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;  
57     ◦ e. stellt Wahlvorschläge zu den gesetzlichen und verfassungsmäßigen  
58 Vertreter\*innen (Kandidat\*innen der Direktwahlkreise für Bundestag  
59 und Abgeordnetenhaus sowie für die Bezirksverordnetenversammlung,  
60 Bürgermeister\*in, Stadträt\*innen) auf;  
61     ◦ f. beschließt den Haushalt der Bezirksgruppe;  
62     ◦ g. beschließt über eine Beitragordnung für Sonderbeiträge der  
63 bezirklichen Amts- und Mandatsträger\*innen;  
64     ◦ h. entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes  
65 inklusive der finanzverantwortlichen Person;  
66     ◦ h. beschließt inhaltliche Anträge sowie Satzungsänderungen der  
67 Bezirksgruppe.

68           ◦ i.beschließt das Verlangen nach Einberufung einer  
69           Landesmitgliederversammlung oder Urabstimmung innerhalb des Rahmens  
70           der Satzung des Landes- oder Bundesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE  
71           GRÜNEN.

72 4.       Zu einer MVV muss schriftlich mindestens 10 Tage zuvor eingeladen werden.  
73       Dies geschieht in der Regel durch den Vorstand. Auf Wunsch von 15  
74       Mitgliedern muss der Vorstand eine MVV einberufen. Der Einladung muss eine  
75       vorläufige Tagesordnung, Satzungsanträge und soweit vorhanden  
76       Tagungsmaterial beigefügt werden. Für die MVV schlägt der Vorstand eine  
77       Sitzungsleitung vor.

78 5.       Tagesordnung und Sitzungsleitung müssen durch die MVV bestätigt werden.

79 6.       Die MVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder  
80       der Bezirksgruppe anwesend sind und die Einladung frist- und formgerecht  
81       erfolgte.

82 7.       Satzungsänderungsanträge werden zweimal gelesen. Sie sind schriftlich  
83       spätestens 5 Wochen vor einer MVV einzubringen, um die Vorschläge zuvor  
84       auf einer MV oder einem zusätzlichen Termin zu diskutieren.  
85       Änderungsanträge daran sind bis zu 7 Tage vorher in Antragsgrün möglich.

86 8.       Inhaltliche Anträge an die MVV sind schriftlich 7 Tage vorher  
87       einzubringen. Änderungsanträge können bis 3 Tage vorher in Antragsgrün  
88       eingereicht werden.

89 9.       Bei aktuellen Ereignissen, die nach der Antragsfrist eintreten oder  
90       bekannt wurden, kann ein Dringlichkeitsantrag in Antragsgrün vor  
91       Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Der Dringlichkeitsantrag muss vor  
92       Eintritt in die Tagesordnung begründet und abgestimmt werden.

93 10.      Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die  
94      Protokolle sind den Bezirksgruppenmitgliedern zugänglich zu machen.

## 95 §5 Mitgliederversammlung (MV)

96 1.       Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Monat öffentlich  
97       statt.

98 2.           ◦ Die MV:  
99           ■ a. diskutiert und berät über Bezirksthemen und anlassbezogen  
100           über Landes- und Bundespolitik sowie allgemein politischen  
101           Fragen, außerdem organisatorische und strukturelle Themen der  
102           Bezirksgruppe

103           ■ b. beschließt inhaltliche Anträge

104 3.       Der Vorstand lädt zu jeder Bezirksgruppe mindestens zehn  
105       Tage vorher, mit einer vorläufigen Tagesordnung, ein. Bei besonderer  
106       Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens zwei  
107       Tage verkürzt werden. Die besondere Dringlichkeit muss vor Beginn der

108 Sitzung  
109 begründet und mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

110 4. 1. Über die Tagesordnung inklusive der Behandlung von schriftlich  
111 vorliegenden Anträgen entscheidet die MV. Wird auf einer MV ein  
112 Antrag abgestimmt, muss ein Protokoll angefertigt werden, das den  
113 Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

114 5. MVen können in Präsenz, online und hybrid stattfinden.

## 115 § 6 Vorstand

116 1. Die Mitglieder des Vorstands vertreten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-  
117 Köpenick politisch nach innen und außen, die Sprecher\*innen vertreten die  
118 Bezirksgruppe auch juristisch nach außen .

119 2. Sie führen die Geschäfte der Bezirksgruppe, laden zu  
120 Mitglieder(voll)versammlungen ein und bereiten diese inhaltlich vor. Durch  
121 entsprechende Aufteilung innerhalb des Vorstands ist zu allen  
122 Bereichen der Partei enger Kontakt und Informationsfluss sowie Einführung  
123 und Betreuung neu eingetretener Mitglieder zu gewährleisten.

124 3. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder  
125 bestimmen aus ihren Reihen eine\*n Diversity-Beauftragte\*n, ein  
126 Geschlechtergerechtigkeits-Team sowie eine finanzverantwortliche Person  
127 und eine Stellvertretung. Der oder die Finanzverantwortliche und die  
128 Stellvertretung vertreten die Bezirksgruppe im Landesfinanzrat.

129 4. Alle Mitglieder des Vorstands sind untereinander gleichberechtigt.

130 5. Sollte nur die Wahl von weniger Vorstandsmitgliedern zustande kommen oder  
131 fallen gewählte Mitglieder aus, ist der Vorstand mit mindestens fünf  
132 Mitgliedern dennoch arbeits- und beschlussfähig. Im Falle der  
133 langfristigen Verhinderung, der Abwahl oder des Ausscheidens eines oder

- 134 mehrerer Vorstandsmitglieder sind zur nächsten MVV Nach- oder Neuwahlen  
135 durchzuführen.
- 136 6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene  
137 Amtszeit wird jedoch auf 6 Jahre beschränkt. Ausnahmen bedürfen einer 2/3  
138 Mehrheit der Mitgliederversammlung (MVV).
- 139 7. Der Vorstand hat jährlich sowie zum Ende seiner Amtszeit der  
140 Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 141 8. Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.
- 142 9. Er tagt in der Regel vierzehntäglich.
- 143 10. Seine Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Alle Anwesenden  
144 haben vorbehaltlich einer ausnahmsweise anders lautenden Entscheidung des  
145 Vorstands Rede- und Antragsrecht.
- 146 11. Er kann sich in nicht-öffentlichen gemeinsamen Sitzungen mit der Fraktion  
147 und weiteren Mandatsträger\*innen beraten.
- 148 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder  
149 anwesend ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren  
150 einer Vorlage zustimmt. Für die weitere Festlegung der Zusammenarbeit kann  
151 sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 152 13. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind den Bezirksgruppenmitgliedern in  
153 geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 154 14. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den  
155 Bezirksgruppenmitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
- 156 15. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine organisatorische  
157 Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter\*innen einstellen.

## 158 §7 Diätenkommission

- 159 1. Die Diätenkommission besteht aus drei Personen.
- 160 2. Sie wird für eine Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung  
161 gewählt.
- 162 3. Die Diätenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Satzung  
163 angehängt wird.

## 164 §8 Arbeitsgruppen

- 165 1. Arbeitsgruppen werden zu thematischen oder nach örtlichen Schwerpunkten  
166 eingerichtet. Sie sollen die politische Arbeit der Bezirksgruppe  
167 unterstützen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereiten.
- 168 2. Die Gründung neuer Arbeitsgruppen ist möglich, wenn mindestens 3  
169 Mitglieder ihre Mitarbeit bekunden. Sie muss vom Vorstand zugelassen

170 werden. Bei Widerspruch des Vorstands besteht die Möglichkeit, bei einer  
171 Mitgliederversammlung die Entscheidung anzufechten. Für die Gründung einer  
172 Arbeitsgruppe auf diesem Weg ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die  
173 Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
174 Stimmen die Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

175 3. Arbeitsgruppen wählen zwei Ansprechpersonen, die in geeigneter Form  
176 öffentlich bekannt gegeben werden.

177 4. Anträge auf finanzielle Unterstützung der Arbeitsgruppen werden vom  
178 Vorstand entschieden, sofern der Finanzplan nichts anderes bestimmt.

179 5. Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

180 6. Arbeitsgruppen haben gegenüber der Bezirksgruppe ein Berichtsrecht.

## 181 § 9 FLINTA Förderung

182 1. Zu wählende Gremien, Delegationen und Wahllisten sind mindestens zu 50%  
183 mit Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans oder agender Personen  
184 (FLINTA) zu besetzen. Ungerade Plätze sind demnach FLINTA vorbehalten  
185 (Mindestparität).

186 2. Die Redeleitung sowie Redebeiträge bei Mitglieder(voll)versammlungen sind  
187 mindestens zur Hälfte mit FLINTA zu quotieren.

188 3. Kann eine Quotierung nicht eingehalten werden, kann auf Antrag einer  
189 stimmberechtigten FLINTA eine Abstimmung (FLINTAvotum) über den weiteren  
190 Umgang eines Verfahrens oder den Abbruch der Debatte stattfinden.

191 4. Die Mehrheit der FLINTA einer Versammlung hat ein Vetorecht mit  
192 aufschiebender Wirkung. Eine von den FLINTA abgelehnte Vorlage kann erst  
193 auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann  
194 je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

195 5. Durch das Geschlechtergerechtigkeits-Team im Vorstand können  
196 Vernetzungstreffen und Förderungsangeboten nur für FLINTA einberufen  
197 werden. Mitglieder, die zu diesen Personengruppen gehören, können auf  
198 Wunsch mit Unterstützung des Geschlechtergerechtigkeits-Teams ebenfalls  
199 nur FLINTA-Veranstaltungen einberufen.

## 200 § 10 Diversitätsverständnis

201 1. Alle Funktions-, Amts- und Mandatsträger\*innen des Kreisverbands nehmen  
202 spätestens 6 Monate nach ihrer erstmaligen Wahl an einer

203 Weiterbildung/einem Training zur Sensibilisierung für Antirassismus,  
204 Antidiskriminierung oder Diversität teil.

205 2. Ansprechpersonen von Arbeitsgemeinschaften nehmen spätestens im Laufe  
206 eines Jahres nach ihrer erstmaligen Benennung an einem entsprechenden  
207 Training teil.

208 3. Die Kosten für die Trainings übernimmt der Kreisverband nach vorherigem  
209 Finanzantrag.

## 210 § 11 Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen

211 1. Die Versammlung bestätigt die Versammlungsleitung und die  
212 Protokollführung. Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der  
213 Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor,  
214 welche von der Versammlung ebenfalls bestätigt werden muss.

215 2. Die Änderung der Tagesordnung sowie des Verfahrens geschieht durch einen  
216 mit einfacher Mehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag).  
217 Erfolgt nach der Einbringung des Antrags keine Gegenrede, gilt der GO-  
218 Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

219 3. Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang bei  
220 der Versammlungsleitung anzumelden.

221 4. Personenwahlen erfolgen geheim.

222 5. Die Bewerber\*innen haben 2 Minuten Zeit sich vorzustellen; die Vorstellung  
223 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen. Für  
224 Vorstandsmitglieder sind 3 Minuten Vorbereitungszeit vorgesehen, für  
225 Bewerber\*innen für die Bezirksverordneten-Liste 5 und für Bundestags-,  
226 Abgeordnetenhaus- und Stadtratskandidat\*innen 7 Minuten.

227 6. Aus der Versammlung können je Bewerber\*in zwei Fragen gestellt werden. Die  
228 Fragen werden während der jeweiligen Vorbereitungsrede schriftlich und  
229 namentlich in dafür vorgesehenen quotierten Boxen eingeworfen. Werden mehr  
230 als 2 Fragen angezeigt, lost die Sitzungsleitung zwei Fragen aus. Die  
231 Bewerber\*innen haben nach ihrer Vorstellung 1 Minute Zeit zur Beantwortung  
232 der Fragen.

233 7. Die Blockwahl von mehreren Wahlen ist möglich, wenn genauso viele  
234 Bewerber\*innen zur Wahl stehen, wie es Plätze gibt. Jede\*r hat so viele  
235 Stimmen, wie es Plätze gibt.

236 8. Gewählte Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
237 Stimmen abgewählt werden.

238 9. Wahlgänge:

239 ◦ a. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen  
240 Stimmen erhält.

241 ◦ b. Erreicht keine\*r der Bewerber\*innen im ersten Wahlgang die  
242 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im

- 243 zweiten Wahlgang nur noch die Bewerber\*innen zugelassen, die im  
244 ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen  
245 Stimmen erhalten haben
- 246     ◦ .  
247     c. Erreicht im zweiten Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen die  
248 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den  
249 dritten Wahlgang nur noch die zwei Bewerber\*innen mit den meisten  
250 Ja-Stimmen zugelassen
- 251     ◦ .d. Erreicht im dritten Wahlgang keine\*r der beiden Bewerber\*innen  
252 die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im  
253 vierten Wahlgang nur noch die Person mit den meisten Ja-Stimmen  
254 antreten.  
255 Erreicht die Person im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit  
256 der gültigen abgegebenen, so wird die Bewerber\*innenliste neu  
257 eröffnet und die Wahl neu begonnen.

258 10. Anträge sind angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten  
259 Mitglieder dem zustimmt. Bei Satzungsanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit  
260 erforderlich.

261 11. Inhaltliche Beschlüsse sind binnen drei Arbeitstagen auf der Homepage des  
262 Kreisverbandes zu veröffentlichen, das Ergebnis von Personenwahlen ist den  
263 Mitgliedern binnen gleicher Frist bekanntzugeben.

## 264 §12 Trennung von Amt und Mandat

265 1. Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung oder ihre  
266 Staatssekretär\*innen entsenden wir nicht als Delegierte in die  
267 Bundesdelegiertenkonferenz.

268 2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats oder seiner  
269 Staatssekretär\*innen können keine Delegierten für die  
270 Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschusses und die Frauenkonferenz  
271 werden.

## 272 §13 Schlussbestimmungen

273 1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die  
274 Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des  
275 Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen sinngemäß.

276 2. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024  
277 am selben Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30.10.2021. Die Satzung  
278 wurde zuletzt geändert am 16.03.2024.